



# INFORMATIONSSERVICE

## AKTUELLES

### **Richtlinienänderungen während der Förderperiode**

Immer wieder wird der BIKO und ihren Mitarbeitern der Vorwurf gemacht, dass wir während der laufenden Förderungsperiode Änderungen bei den Biorichtlinien durchführen. Wir möchten jedoch betonen, dass wir weder die Macht noch Befugnis haben die Richtlinien der Bioverordnung zu beschließen. Vielmehr sind wir verpflichtet, die auf EU-Ebene in Brüssel beschlossenen Änderungen in der Biokontrolle umzusetzen.

Die sehr dynamische Bioverordnung wird aktuellen Anforderungen anpasst und hält sich – wie übrigens auch andere Verordnungen – nicht an ein mehrjähriges Agrarförderungsprogramm. Das Förderprogramm sieht, wie wir alle wissen, einen 7-jährigen Verpflichtungszeitraum vor. Die BIKO führt die Biokontrollen zur Produktzertifizierung und nicht zur Förderung durch. Bei der BIKO wäre, im Gegensatz zur Förderstelle, eine jährliche Kündigung möglich.

### **Bewirtschafterwechsel**

Falls Sie einen Bewirtschafterwechsel durchgeführt haben, muss der neue Bewirtschafter einen neuen Kontrollvertrag abschließen. Des-

halb ist es erforderlich, dass Sie der BIKO Tirol den Bewirtschafterwechsel umgehend mitteilen! Falls noch nicht erledigt, holen Sie es bitte unbedingt nach. Am besten senden Sie uns einfach die Kopie des „Bewirtschafterwechsel-Formulars“, den Rest erledigen wir!

### **Flächenänderungen**

Im Frühjahr werden die Gebührensprechungen unserer Dienstleistungen für 2014 verschickt. Für die Berechnung des Flächenbetrages wird die Fläche der Betriebskontrolle 2013 herangezogen. Falls sich Ihre Fläche zwischenzeitlich geändert hat oder es für 2014 Flächenänderungen geben wird, bitten wir Sie, uns diese bis spätestens 28. Februar 2014 mitzuteilen. Spätere Bekanntgaben von Flächenänderungen werden nicht mehr berücksichtigt! Für eine außerordentliche Rechnungskorrektur bei Flächenreduktion nach der Gebührensprechung wird eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe des Flächenbetrages von 2 ha verrechnet. Besonders wichtig ist die Mitteilung von Flächenzugängen in Südtirol, da der Beginn der Umstellungszeit konventioneller Flächen erst mit der Meldung bzw. Erfassung im SIB (Sistema Informativo Biologico/Biologisches Informationssystem) erfolgt.

### **Kündigung des Kontrollvertrages**

Betriebe die aus der biologischen Wirtschaftsweise aussteigen, müssen den Vertrag mit der BIKO schriftlich kündigen. Der Ausstieg aus der Maßnahme der biologischen Wirtschaftsweise im Förderprogramm ist nicht ausreichend und ersetzt nicht die notwendige Kündigung. Ein formloses Schreiben mit Datum, den Betriebsangaben und Unterschrift ist ausreichend. Schicken Sie zudem am besten gleich das Biozertifikat und die Hoftafel der BIKO mit. Gemäß Vertrag ist eine Kündigung mindestens drei Monate vor Jahresende notwendig. Aufgrund des Verlängerungsjahres in der Förderung akzeptieren wir jedoch Kündigungen bis 31. Jänner 2014. Sofern Kündigungen aufgrund von Bioausstiegen später erfolgen, werden wir sie in der Regel auch akzeptieren. Wir verrechnen für diese Kündigungen jedoch eine Bearbeitungsgebühr. Die Gebühr erhöht sich, je später gekündigt wird, da bereits die Vorarbeiten für die Biokontrolle 2014 durchgeführt wurden.



*Frohe Weihnachten,  
ein gutes und gesundes neues Jahr,  
wünschen im Namen der BIKO*

**Andreas Waldner**  
Obmann

**Josef Gitterle**  
Geschäftsführer

## Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe bei Bio-Produkten

Natürliche Aromen, naturidentische Aromen, Aromaextrakte, Natriumnitrat, Natriumnitrit, Dextrose, Fructose, Lecithin, Carra-geen... sind nur wenige Beispiele für Stoffe, die in der Lebensmittelherstellung zum Einsatz kommen. Viele biologisch wirtschaftende Betriebe stehen immer wieder vor der Frage: Was ist erlaubt und was ist nicht erlaubt?

Da in der Regel auch verarbeitete Bio-Produkte nicht ganz ohne Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe auskommen, wird in der EU Verordnung 889/2008, Anhang VIII, die Verwendung dieser Stoffe geregelt. Das heißt, nur jene Substanzen, die in diesem Anhang gelistet sind, dürfen auch für die Herstellung von biologischen Erzeugnissen verwendet werden. Dies gilt auch für Produkte mit weniger als 95% Bio-Bestandteilen.

Aufgrund der großen Vielfalt an Zusatz- und Hilfsstoffen im Lebensmittelsektor, kommt es schnell zu Verwechslungen.

**Aromen** – ein weitläufiger Begriff - werden in dem Anhang VIII geführt, allerdings ist auf die genaue Bezeichnung zu achten. Für Bio-Produkte dürfen nur „Natürliche Aromen“ und „Aromaextrakte“ verwendet werden. Diese Aromen sind nicht synthetisch hergestellt, sondern natürlichen Ursprungs und daher ist deren Einsatz in Bio-Produkten erlaubt. Beispielsweise ist bei Fruchtmischungen vor allem auf die Art des Aromas zu achten. Wird in der Produktspezifikation nur „Aroma“ oder „Naturidentische Aromastoffe“ angeführt, handelt es sich um nicht erlaubte Zusatzstoffe. Bei Verwendung solcher Stoffe in verarbeiteten Produkten, ist eine Bioauslobung nicht möglich.

**Pökelsalz** verbirgt ebenfalls die Gefahr für Verwechslungen. Pökelsalz ist prinzipiell für die biologische Speck- und Wurstherstellung erlaubt. Im Anhang VIII werden allerdings nur die Stoffe



Natriumnitrit (E 250) und Kaliumnitrat (E252) angeführt. Das heißt, dass ausschließlich diese zwei Stoffe für das Pökeln verwendet werden dürfen. Der sehr ähnlich klingende Konservierungsstoff Natriumnitrat (E251), wird nicht in dem Anhang VIII gelistet und darf deshalb auch nicht für die Herstellung von Pökelfleisch eingesetzt werden. Auch wenn in einer Pökelsalzmischung die erlaubten Pökelfleischstoffe E 250 und E 252 verwendet werden, muss auf weitere Bestandteile geachtet werden. In solchen Mischungen befinden sich oft Rieselstoffe, die gem. Bio-Verordnung nicht verwendet werden dürfen. Es empfiehlt sich daher, die Produktspezifikation immer genau zu überprüfen.

### Erlaubte konventionelle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

Bei Bio-Produkten müssen mindestens 95% der landwirtschaftlichen Zutaten von biozertifizierten Betrieben stammen. Im Anhang XI der EU Verordnung 889/2008 werden jene Zutaten angeführt, die bis zu insgesamt 5% bezogen auf das Gesamtgewicht aller landwirtschaftlichen Zutaten aus konventioneller Landwirtschaft stammen können. Wichtig ist, dass dieselbe Zutat nicht in biologischer und konventioneller Qualität eingesetzt werden darf.

Sie finden den Anhang VIII und XI auf unserer Homepage [www.biko.at](http://www.biko.at) unter dem Link „Aktuelles“.

## Lohnverarbeitervereinbarung – wann ist es notwendig, diese abzuschließen?

Werden bei Produkten, die biologisch oder als Umstellungsprodukte vermarktet werden, Arbeitsschritte, wie z.B. Schlachtung, Zerlegung, Obstverwertung, Reinigen von Getreide, etc. an andere Betriebe (Lohnverarbeiter) ausgelagert, so muss es sich grundsätzlich um kontrollierte/zertifizierte Betriebe handeln.

Hat der Lohnverarbeiter jedoch keinen Kontrollvertrag bzw. keine Zertifizierung für das in Lohn produzierte Produkt, so muss die sog. Lohnverarbeitervereinbarung abgeschlossen werden.

Das Formular „Lohnverarbeitervereinbarung“ können Sie über unsere Homepage herunterladen, siehe [www.biko.at/formulare.html](http://www.biko.at/formulare.html).

Jede Lohnverarbeitung ist am Formular einzutragen. Die Zutaten für die Lohnverarbeitung bei nicht kontrollierten/zertifizierten Lohnverarbeitern, müssen ausschließlich vom Auftraggeber (Bio-bauern) stammen.

Wie bereits in unserem letzten Informationsservice berichtet, verrechnen wir aufgrund der geforderten risikoorientierten Kontrollen von Lohnverarbeitern, für bestehende Vereinbarungen einen Beitrag.

# Südtiroler Regelungen zur Bioproduktion

Die Südtiroler Landesregierung hat in diesem Jahr mit dem Beschluss Nr. 445 vom 25.03.2013 und dem Dekret Nr. 552/31.7 vom 13.09.2013 mehrere Punkte zur Umsetzung der Bioverordnung geregelt.

Die neuen Regelungen wurden beschlossen, weil die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die entsprechende Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 in einigen Bereichen offen lässt, wer die Zuständigkeit dafür trägt. Im vorliegenden Dekret wird die Zuständigkeit zu meist der Abteilung Landwirtschaft übertragen, u.a. die Erteilung von Genehmigungen für die Verwendung von nichtbiologischem Pflanzmaterial oder nichtbiologischen Tieren. Die Ausstellung von Genehmigungen beim Umgang mit Tieren (Kastration, Kupieren von Schwänzen, Enthornungen, etc.), wird dem zuständigen Amtstierarzt übertragen. Geregelt werden zudem Begriffe wie „industrielle Tierhaltung“ bei Düngerabnahmen und „Kleinbetrieb“ (maximal 30 GVE) bei Anbindehaltung von Rindern. Nachfolgend führen wir einige wichtige Regelungen an:

**Enthornung:** Die Enthornung von Rindern in den ersten 3 Lebenswochen ist unter Beaufsichtigung eines Tierarztes und der Verwendung von Betäubungs- bzw. Schmerzmittel ohne Genehmigung durch den zuständigen Amtstierarzt zulässig.

**Tierzukauf:** Beim Zukauf konventioneller Tiere ist nun ein Nachweis über die Nichtverfügbarkeit notwendig. Ein Biobetrieb, der weibliche nullipare Tiere in den Betrieb einstellen möchte, überprüft die Verfügbarkeit von biologischen Tieren in der Tier- und Warenbörse - Angebote auf der Internetseite [www.bioland-suedtirol.it](http://www.bioland-suedtirol.it). Die in Südtirol angebotenen Tiere sind unter der Bezeichnung „I-39“ und im Folgenden unter „Angebote“ zu finden. Wenn festgestellt wird, dass keine biologisch aufgezogenen Tiere der gewünschten Art, Rasse, Alter oder Produktionsausrichtung verfügbar sind, drückt sich der Biobetrieb die entsprechende Internetseite aus. Dieser Ausdruck dokumentiert die Nichtverfügbarkeit und gestattet, konventionelle Tiere im Ausmaß der geltenden Regelung in den Betrieb einzustellen. Die Dokumentation ist aufzubewahren und wird der Kontrollstelle im Rahmen der jährlichen Kontrolle vorgelegt. Die praktisch gleiche Vorgangsweise gilt beim Bezug von konventionellem Bienenwachs, sofern biologisches nicht erhältlich ist. Details siehe: [www.provinz.bz.it/landwirtschaft/bauernhof/2526.asp](http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/bauernhof/2526.asp)  
Der Zukauf konventioneller Tiere über die 10 % bzw. 20 %-Regelung hinaus, erfolgt zukünftig über die Kontrollstelle. Der Biobe-



trieb stellt den Antrag bei der BIKO, die ihrerseits die Genehmigung beim zuständigen Amt einholt. Das zu verwendende Formular und weitere Details zum Tierzukauf finden Sie unter [www.provinz.bz.it/landwirtschaft/bauernhof/2525.asp](http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/bauernhof/2525.asp). Das Formular finden Sie auch auf [www.biko-tirol.at/formulare.html](http://www.biko-tirol.at/formulare.html)

**Kuhtrainer:** Die Verwendung des Kuhtrainers ist verboten! Dies wird damit begründet, dass die Unterdrückung von natürlichen Bewegungen und Verhaltensweisen zu Verhaltensstörungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann.

**Gemeinschaftsflächen:** Biotiere können auf Gemeinschaftsflächengeweidet werden, sofern die Flächen zumindest in den letzten drei Jahren biokonform bewirtschaftet wurden. Ein allfälliger Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln muss durch eine schriftliche Erklärung der zuständigen Person rückverfolgbar sein.

## Meldung neuer Obst- und Weinbauflächen

Das vor kurzem veröffentlichte Dekret des Landesrates für Landwirtschaft, bringt eine wesentliche Neuerung bzw. Veränderung für die Biolandwirtschaft in Südtirol mit sich.

Demnach beginnt die Umstellungszeit für neu gemeldete Obst- und Weinbauflächen, frühestens mit dem Datum, mit welchem der Unternehmer den Beginn der ökologischen/biologischen Tätigkeit über das SIB (Sistema Informativo Biologico/Biologisches Informationssystem) gemeldet hat.

Für bestehende Biobetriebe, die bereits vor der Ernte wissen, dass sie zu neuen Obst- bzw. Weinbauflächen kommen werden, wurde jedoch eine Möglichkeit geschaffen, um letztlich ein früheres Datum des Umstellungsbeginns anzuerkennen, als jenes der Meldung. Diese Betriebe müssen dem zuständigen Amt für Landwirtschaftsdienste eine Erklärung vorlegen, wonach der Eigentümer erklärt, dass er Flächen einem Biobauern zu pachten oder zu verkaufen gibt. Weiters erklärt sich der Eigentümer bereit, dass die Flächen und die Betriebsdokumentation von der Kontrollstelle überprüft und somit im Kontrollsystem aufgenommen werden können.

Ab dem kommenden Jahr wird es dann also so sein, dass mit Datum der Erklärung, die Umstellungszeit beginnen kann.

Innerhalb von 120 Tagen ab Erhalt der Erklärung, muss die Kontrollstelle eine Erstkontrolle durchführen. Die Kosten dieser Zusatzkontrolle sind vom Antragsteller, sprich Biobauern, zu tragen. Für weitere, detaillierte Informationen steht Ihnen das Amt für Landwirtschaftsdienste zur Verfügung.

Den Beschluss Nr. 445 vom 25.03.2013 und das Dekret Nr. 552/31.7 vom 13.09.2013 mit den einzelnen Detailregelungen finden Sie zum Nachlesen unter [www.provinz.bz.it/landwirtschaft/bauernhof/2468.asp](http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/bauernhof/2468.asp). Interessante Zusatzinformationen finden Sie zudem im Link „Datenbanken“.

# Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial

## ÖSTERREICH

Bei Verfügbarkeit ist biologisches Saatgut zu verwenden. Ist das gewünschte Saatgut unter anderem bei Getreide, Kartoffel, Mais, Futterpflanzen wie Ackerbohne, Erbse, Rotklee, Weißklee, Luzerne, Raygras, Senf, Feldfuttermischungen wie Luzernerotklee-mischung, etc. nicht erhältlich, ist in Österreich rechtzeitig vor der Bestellung ein Ansuchen bei der BIKO zu stellen. Selbiges gilt beim Gemüse, welches lt. AGES Biosaatgut Datenbank als „ausverkauft“ gelistet ist.

Kein Ansuchen muss derzeit bei Mischungen für Dauerwiesen, Wechselwiesen, Weiden und die Nachsaat sowie Hornschoten,-Schweden- und Gelbklee, Zucker- und Futterrüben, Raps, Rübsen, Hanf, Amaranth und verschiedenen Gräserarten gestellt werden. Aktuelle Details finden Sie laufend in der Biosaatgut Datenbank der AGES [www.ages.at](http://www.ages.at)

## Kräuter, Gewürze und Zierpflanzen

Für den Einsatz von konventionellem, ungebeiztem Saatgut muss derzeit noch kein Ansuchen gestellt werden, obwohl bereits Saatgut einiger Arten, in der Biosaatgut Datenbank unter „Sonstige Kulturen“ gelistet ist. Dieses verfügbare Saatgut sollte von den Biobetrieben eingesetzt werden. Ist die gewünschte Sorte in Bioqualität nicht verfügbar, so muss ein entsprechender Nachweis bei der Vorortkontrolle vorliegen.

## Gemüsesaatgut

Vor jedem Gemüsesaatguteinkauf ist in Österreich ein Blick in die Biosaatgut Datenbank der AGES zu werfen.

- gelistete Sorten OHNE Zusatzvermerk „ausverkauft“ -> sind in Bioqualität einzusetzen
- gelistete Sorten MIT Zusatzvermerk „ausverkauft“ -> vorheriges Ansuchen um Ausnahmegenehmigung ist bei der Kontrollstelle einzureichen
- nicht gelistete Sorten -> gelten als biologisch nicht verfügbar und können konventionell ungebeizt, ohne vorheriges Ansuchen bei der Kontrollstelle, eingesetzt werden



Falls **vegetatives Vermehrungsmaterial** wie Jungbäume und Sträucher nicht verfügbar ist, kann konventionelles eingesetzt werden. Die Nichtverfügbarkeit von biologischem Material ist vom Verkäufer zu bestätigen. Die Früchte von wurzelnacktem konventionellem Pflanzgut erhalten beim Setzen den Status der Fläche. Sie müssen bei anerkannten Flächen keine Umstellungszeit durchlaufen. Nicht wurzelnackte Gehölzpflanzen oder Stauden haben eine zweijährige Umstellungsfrist zu durchlaufen bis die Früchte als biologische vermarktet werden können. Die Gehölzpflanzen selbst, wie Jungbäume, Reben, Stauden, müssen eine zweijährige Umstellungszeit durchlaufen bis sie den Biostatus erhalten.

## SÜDTIROL

Südtiroler Betriebe stellen ihr Online-Ansuchen für jedes konventionelle Saatgut mindestens 20 Tage vor der Aussaat bei ENSE ([www.ense.it](http://www.ense.it)). Wenn innerhalb von bis zu 20 Tagen von ENSE keine Antwort bzw. keine Absage kommt, darf das konventionelle ungebeizte Saatgut eingesetzt werden. Das Ansuchen bzw. gegebenenfalls das Absageschreiben der ENSE müssen bei der Vorortkontrolle aufliegen.

## Zierpflanzen

Konv., ungebeiztes Saatgut darf verwendet werden, sofern ein Nachweis der Nichtverfügbarkeit, also der Ausdruck von mind. einer Saatgut Datenbank, der eben bestätigt, dass das gewünschte Saatgut nicht in Bioqualität verfügbar ist, vorliegt (Saatgut für Zierpflanzen wird von ENSE nicht bearbeitet).

Saatgut Datenbanken:

ENSE [www.ense.it](http://www.ense.it) oder

Organixseeds [www.organixseeds.com](http://www.organixseeds.com)

## Obstbäume, Weinreben

In Südtirol wird für den Ankauf von konventionellen Kernobstjungbäumen und Weinreben die Datenbank, welche die Grundlage für die Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung darstellt, vom Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau geführt.

Bei Nichtverfügbarkeit von geeignetem biologischem Pflanzmaterial brauchen Sie sich nicht an die Kontrollstelle wenden. Der Ausdruck der Internetseite [www.beratungsring.org](http://www.beratungsring.org), aus dem die Nichtverfügbarkeit ersichtlich ist, gilt als Ausnahmegenehmigung.

Der Druck der Ausnahmegenehmigung ist vom 01. Februar bis zum 30. November des Jahres vor dem Pflanzjahr möglich.

Nach dem 30. November wird eine Ausnahmegenehmigung nur mehr bei begründeten Sonderfällen von der Kontrollbehörde, dem Amt für Landwirtschaftsdienste, genehmigt.

Alle Details dazu finden Sie unter:

<http://www.provinz.bz.it/>

[landwirtschaft/bauernhof/2524.asp](http://landwirtschaft/bauernhof/2524.asp)

# Grundfutterzukauf

**Aufgrund der massiven Hochwasserschäden und den geringen Niederschlägen in den heurigen Sommermonaten sind zahlreiche Biobetriebe gezwungen, die entstandenen, teilweise erheblichen, Ertragsverluste durch Grundfutterzukaufe auszugleichen.**

Gemäß EU-Verordnung 834/2007 und der dazugehörigen Durchführungsverordnung 889/2008 müssen alle zugekauften Futtermittel biologischer Herkunft sein. Lediglich bei naturbedingten Ernteausfällen besteht die Möglichkeit, konventionelle Futtermittel für die Tierernährung am biologischen Betrieb zu verwenden. Grundvoraussetzung dafür ist jedoch eine Genehmigung durch die jeweilige Landesregierung. Das heißt, wir als Kontrollstelle können die Genehmigung für den konventionellen Grundfutterzukauf nicht erteilen.

## Unterschiedliche Genehmigung in den Bundesländern

Biobetriebe in Tirol, Salzburg und Vorarlberg müssen einen Antrag an ihre Landesregierung stellen. Mittels Bescheid erteilt dann die zuständige Behörde die genehmigte Menge und den Zeitraum für die Verwendung des konventionellen Grundfutters.

In Oberösterreich besteht eine allgemeine Ausnahme, das heißt, ein Ansuchen bei der zuständigen Behörde ist nicht notwendig. Der zulässige Höchstanteil an konventionellem Grundfutter (kein Silomais) beträgt max. 40% der durchschnittlichen Erntemenge an Grundfutter. Für das Bundesland Kärnten besteht ebenfalls eine allgemeine Ausnahme. Es dürfen zwischen max. 60 und 70% (je nach Bezirk) der durchschnittlichen Ertragsmenge durch konventionelles Grundfutter, vorzugsweise ohne Silomais, ersetzt werden.

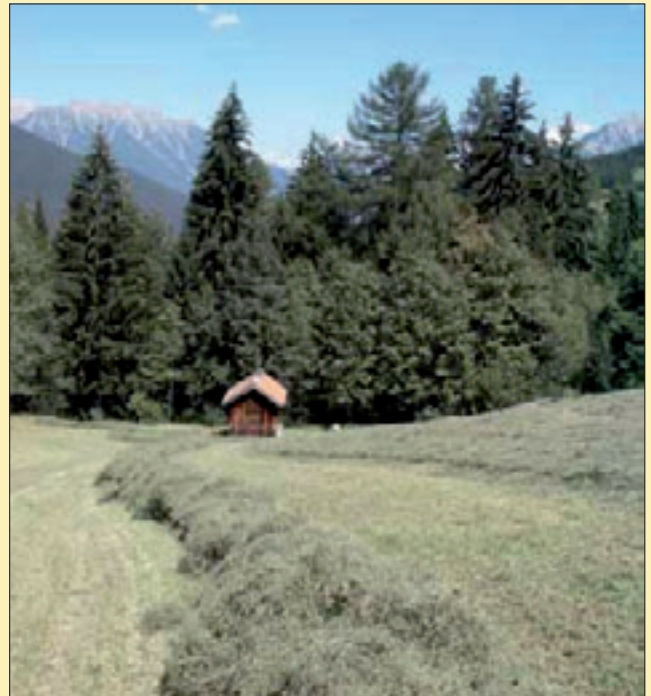
## Südtirol

In Südtirol erfolgt die Genehmigung des konventionellen Grundfutterzukaufes wie in Tirol durch Einzelausnahmen. Diese werden durch das Amt für Landwirtschaftsdienste ausgestellt.

Wenn bei Ihnen zutreffend, bitten wir Sie den Antrag für den konventionellen Grundfutterzukauf ausschließlich an die zuständige Behörde zu schicken. Auf unserer Homepage [www.biko.at](http://www.biko.at) finden Sie unter dem Link „Formulare“ das für die Antragstellung passende Formular und die Adressen der zuständigen Behörden. Die einzelnen Bescheide der jeweiligen Landesregierungen sind ebenfalls auf unserer Homepage zum Download bereitgestellt. Wenn Sie Fragen zum Grundfutterzukauf haben, nehmen Sie mit der BIKO Kontakt auf.

## Einschränkung ZZU-Betriebe

Da österreichisches Bio-Grundfutter mehr oder weniger ausverkauft ist, dürfen Betriebe mit dem Standard Zurück zum Ursprung ausnahmsweise für das Jungvieh österreichisches konventionelles Grundfutter verwenden. Natürlich ist auch für diesen konventionel-



len Zukauf ein vorheriges Ansuchen bei der zuständigen Behörde notwendig. Der entsprechende Antrag ist neben der Behörde auch an die Kontrollstelle zu übermitteln. Nach Erhalt des behördlichen Bescheides erfolgt durch die Kontrollstelle eine Berechnung über die verwendbare Menge des konventionellen Grundfutters und somit wird die endgültige Genehmigung durch die BIKO ausgestellt.

## Viehsalz mit Natriumjodid nicht mehr erlaubt

Durch die EU-Verordnung 505/2012 vom 14. Juni 2012 wurde Natriumjodid, welches unter anderem im jodierten Viehsalz der Salinen Austria AG eingesetzt wird, von der Liste der zulässigen Futtermittelzusatzstoffe gestrichen. Viehsalz das Natriumjodid enthält ist daher nicht mehr biotauglich und darf von Bio-Bauern nicht mehr gekauft werden.

Verwenden Sie in Zukunft z.B. biotaugliche Mineralstoffmischungen für die Deckung eines zusätzlichen Jodbedarfes Ihrer Tiere. Diese enthalten meist das erlaubte Calciumjodat. Allgemein zu empfehlen, und für den Biolandbau besonders geeignet, sind die Natur Salzlecksteine. Sie enthalten dutzende Mineralstoffe.



# Auslauf in der weidefreien Zeit

## Auslauf Rinder

Betriebe mit Rindern in Anbindehaltung, müssen ihre Tiere in der weidefreien Zeit mindestens 2 Mal pro Woche auslassen. Nur bei extremen Witterungs- und Bodenbedingungen wie z.B. extremer Kälte oder Glatteis, kann der Auslauf vorübergehend entfallen. Argumente wie ein nicht praktikabler Auslauf oder zu wenig Zeit, sind keine berechtigten Gründe den Tieren keinen Auslauf zu gewähren. Das können wir bei der Biokontrolle auch nicht akzeptieren. Zudem ist nicht zu vergessen, dass ein regelmäßiger Auslauf, auch wenn nicht immer einfach zu bewerkstelligen, wesentlich besser funktioniert als ein gelegentlicher. Beachten Sie beim Auslauf bitte auch die Auslaufvorgaben für Mastkälber, die nicht auf die Weide kommen bzw. die Weide nicht erleben.

Bei Laufstallhaltung kann bei Pflanzenfressern der Auslauf außerhalb der Weidezeit entfallen, wenn während des Jahres laufend Weide gewährt wird.

## Umstellungsrechner

Zugekaufte konventionelle Rinder sind mindestens 12 Monate und  $\frac{3}{4}$  der Lebenszeit umzustellen, bevor sie biologisch vermarktet werden dürfen.

Zur Berechnung der  $\frac{3}{4}$  Lebenszeit können Sie unseren Umstellungsrechner auf der BIKO-Homepage [www.biko-tirol.at](http://www.biko-tirol.at), zu finden im Link „Aktuell“, benutzen.

# Tierhaltung – Ausnahmen enden mit 31.12.2013

## Österreich

Die Ausnahmegenehmigungen in der Biotierhaltung laufen mit 31. Dezember 2013 aus.

**Anmerkung:** In Südtirol ist dieser Punkt nicht relevant, da die Betriebe der BIKO keine Ausnahmegenehmigung beantragt haben.

## Auswirkung in der Vermarktung

Ist die Tierhaltung am Biobetrieb bis spätestens zum 31.12.2013 nicht biokonform, dann dürfen ab 1.1.2014 die Tiere und deren Produkte nicht mehr biologisch vermarktet werden. Es ist nur mehr eine konventionelle Vermarktung möglich! Der Betrieb ist in diesem Fall verpflichtet, seinen Abnehmer (zB Käseerei) darüber zu informieren. Die Tierhaltung bzw. konventionelle Vermarktung ist von uns im Zuge einer Betriebsüberprüfung in den ersten Monaten des Jahres 2014 zu kontrollieren. Wird festgestellt, dass trotz nicht biokonformer Haltung eine biologische Vermarktung der Tiere bzw. ihrer Produkte erfolgte, dann wird diese Falschdeklaration an die zuständige Behörde gemeldet.

Falls im Laufe des kommenden Jahres der biokonforme Zustand in der Tierhaltung hergestellt wird, ist das der BIKO zu melden. Im Zuge eines Betriebsbesuches werden die erfolgten Anpassungen in der Haltung kontrolliert. Falls die Haltung nunmehr der Bioverordnung entspricht, ist eine biologische Vermarktung wieder möglich. Die BIKO meldet den biokonformen Zustand der Behörde.

Erfolgt die Herstellung des verordnungskonformen Zustandes hingegen erst nach 2014, dann erhalten die Tiere einen konventionellen Status und müssten vor einer Biovermarktung die Umstellungszeiten durchlaufen.

## Mehr als 35 Rinder-GVE bei Anbindehaltung (Südtirol 30 GVE)

Eine Sondersituation ergibt sich für jene Betriebe, die von der Behörde eine Ausnahmegenehmigung für die Überschreitung



der 35 Rinder-GVE erhalten haben. Die Überprüfung des GVE Bestandes erfolgt auf einer Jahresdurchschnittsberechnung. Basis ist das Kalenderjahr. Das bedeutet, dass ein Betrieb, der die 35 Rinder-GVE überschreitet, nicht bereits ab Jänner 2014 für die Biovermarktung gesperrt wird. Er hat noch rund ein Jahr die Möglichkeit, den GVE-Bestand bis Dezember 2014 anzupassen. Folglich ist 2014 bis auf weiteres die Biovermarktung der Rinder sowie von Milch und Fleisch noch möglich. Zu beachten ist, dass ab 2014 in Österreich jedoch nicht nur 21, sondern wie bei allen anderen Betrieben 24 TGI-Punkte benötigt werden. Zudem ist den Rindern ein Auslauf von mindestens 2 Mal pro Woche in der weidefreien Zeit zu gewähren.

Wichtig ist, sofern der Betrieb längerfristig biologisch weiter wirtschaften will, dass bei der Jahresdurchschnittsberechnung 2014 der Rinder-GVE Bestand unter 35 liegt. Wenn der Jahresdurchschnitt 2014 über 35 Rinder-GVE liegt, werden voraussichtlich mit Jänner 2015 alle Rinder und deren Produkte für die Biovermarktung gesperrt. Die Tiere erhalten zudem einen konventionellen Status.

# Auswirkungen auf die ÖPUL BIO-Förderung

Wer ab 1.1.2014 die geltenden Tierhaltungsbestimmungen der EU-Bio-Verordnung nicht einhalten kann, verstößt damit auch gegen wesentliche Förderungsvoraussetzungen der Bio-Förderung. Bei einer Beantragung der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ wird im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle durch die AMA nach den geltenden Förderungsvoraussetzungen beurteilt und sanktioniert. Das könnte im Beanstandungsfall sogar zu einer Rückforderung der Bioprämie bis 2007 führen. Diesen Betrieben wird deshalb empfohlen eine Meldung an die AMA zu machen.

## Betriebsindividuelle Entscheidung treffen

Sämtliche Biobetriebe, die ab dem 1.1.2014 die Förderungsvoraussetzungen bzw. Vorgaben der Bioverordnung nicht zur Gänze erfüllen, haben zwei Optionen:

a) Ausstieg aus der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ zum 1.1.2014 und Kündigung des Kontrollvertrages mit der BIKO oder

b) Meldung des Sachverhaltes der nicht vollständig biokonformen Tierhaltung im Übergangsjahr 2014 an die AMA (Empfehlung: Meldung bis 31.12.2013) und Verbleib in der Bioförderung.

Die Meldung bewirkt eine Reduktion der Bio-Prämie um 20 Prozent (Sanktionsstufe 2). Es gilt zu beachten, dass die Regelungen der Sanktionskumulation Anwendung finden, was im Einzelfall zu einer weiteren Prämienreduktion führen kann. Im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle führt die gemeldete Abweichung in der Tierhaltung jedoch zu keiner Beanstandung.

Betroffenen Betrieben empfiehlt die Landwirtschaftskammer Österreich die Beratung der zuständigen Bezirkslandwirtschaftskammer oder BIO AUSTRIA in Anspruch zu nehmen, um für den Betrieb die passende Entscheidung zu treffen.

Nähere Informationen zur Meldung des Sachverhaltes an die AMA erhalten Sie bei Ihrem Berater der Landwirtschaftskammer.

# Krankheitsbehandlungen am Biobetrieb Wartefristen beachten!

Vor einem Verkauf von Tieren oder deren Produkte muss die Wartefrist nach einer Behandlung unbedingt eingehalten werden. Bei konventioneller Vermarktung reicht die Einhaltung der gesetzlichen Wartefrist. Wird ein Tier oder dessen Produkte (Fleisch, Milch, ...) biologisch vermarktet, muss die Wartefrist verdoppelt werden.

## Wartefrist

Mit dem Ausfüllen und Unterschreiben des Lieferscheines/Viehverkehrsscheines bestätigt der Verkäufer, dass die vorgeschriebene Wartefrist eingehalten. Wird dennoch ein Tier zur Zucht oder Weitermast vermarktet bevor die Wartefrist vorbei ist, muss das Medikament und das Ende der Wartefrist für Fleisch bzw. Milch schriftlich vermerkt werden! Dabei ist wichtig, dass Sie die gesetzliche – und bei biologischer Vermarktung auch die doppelte – Wartefrist angeben. Ein mündlicher Hinweis an den Käufer über die Medikamentenbehandlung ist nicht nachvollziehbar und folglich auch nicht ausreichend!

Während der Wartefrist hat das Tier einen konventionellen Status. Ein fehlender schriftlicher Hinweis auf die Wartefrist bedeutet beim Bioverkauf eine Falschauslobung! Das hat nicht nur eine mögliche Verwaltungsstrafe zur Folge. Es kann für den Betrieb auch ein großer wirtschaftlicher Schaden entstehen.

## Aufzeichnungen

Sämtliche Krankheitsbehandlungen sind durch Sie oder Ihren

Tierarzt am Abgabeschein oder Krankheitsbehandlungsblatt einzutragen! Die Eintragung ist auch bei Impfungen, Enthornungen, Eigenbehandlungen mit Naturheilmitteln und Homöopathika, etc. notwendig. Achten Sie darauf, dass die Wartefrist und die Ohrmarkennummer – bei Tieren ohne Ohrmarkennummer die genaue Bezeichnung – eingetragen werden. Behandelte Tiere sind zu kennzeichnen.

Für jedes vom Tierarzt verabreichte bzw. abgegebene Medikament muss in Österreich ein Behandlungs- bzw. Abgabeschein aufliegen. Auf jedem Medikament muss ein „Pickerl“ mit der Signatur des Tierarztes vorhanden sein. Alte abgelaufene Medikamente, Leergebinde sowie Arzneimittelreste sind umgehend zu entsorgen oder dem Tierarzt zurückzugeben.

## Homöopathie

Laut EU-Bioverordnung sind phytotherapeutische Erzeugnisse (zB Pflanzenextrakte) und homöopathische Erzeugnisse den chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika vorzuziehen. Bei der Tierbehandlung auf dem Biobetrieb spielt die Homöopathie erfreulicherweise eine immer größere Rolle. Homöopathische Arzneien in den Potenzen D4 und höher bzw. in C2 und höher (zB D12, C6, C200) verursachen keine Wartezeit. Ein großer Vorteil v.a. in der Milchlieferung.

In Österreich gibt es seit 2011 die Möglichkeit, dass man Homöopathika in der Apotheke kauft und ohne Tierarztverschreibung einsetzen kann.



## Schafbehandlungen

Schafe dürfen idR nur dann auf die Alm oder Gemeinschaftsweide getrieben werden, wenn vorher das Räudebad oder eine gleichwertige Behandlung durchgeführt wurde. Folglich muss auch ein

Behandlungs-/Abgabeschein am Betrieb aufliegen! Bei Wurmmitteln ist vor einer Vermarktung auf die lange Wartezeit zu achten. Auch wenn die Entwurmung gemeinsam mit dem Räudebad durchgeführt wird, muss eine eigene Bestätigung über das Entwurmungsmittel und die Behandlung vorliegen.

# Falschauslobung vermeiden – Umstellungsfristen einhalten

Beim Zugang konventioneller Flächen und Tiere sind vor einer biologischen Vermarktung Umstellungsfristen einzuhalten. Bei Flächen gelten im Normalfall zwei Umstellungsjahre, mit Ausnahme von Dauerkulturen. Diese benötigen drei Umstellungsjahre. Besonders beim Zukauf konventioneller Tiere, kommt es in Einzelfällen immer wieder zu Falschauslobungen bei der Vermarktung. Ist Ihre Kuh, die Sie mit „bio“ ausloben, wirklich biologisch? Loben Sie Ihre Tiere nicht automatisch als biologische aus. Eine Falschauslobung könnte die Folge sein und ist alles andere als ein Kavaliärsdelikt. Das trifft dann zu, wenn zB eine Kalbin, die konventionell gekauft wurde, zu früh als Biokuh verkauft wird. Die notwendige Umstellungsfrist von 12 Monaten und  $\frac{3}{4}$  ihrer Lebenszeit wurde nicht eingehalten. Im schlimmsten Fall wurde die Kuh geschlachtet, das konventionelle Fleisch in Bioprodukten verarbeitet. Kommt es zu einer Abwertung der Produkte, können hohe Haftungsschäden entstehen. Überlegen Sie sich deshalb, ob es bei konventionell zugekauften Rindern nicht besser wäre, sie auch wieder konventionell zu verkaufen. Zur Berechnung der  $\frac{3}{4}$  Lebenszeit können Sie als Hilfestellung unseren Umstellungsrechner auf der BIKO-Homepage [www.biko.at](http://www.biko.at) unter dem Link „Aktuell“ benutzen. Im Zweifelsfall ist ein fragliches Tier aber auf jeden Fall immer konventionell zu vermarkten.

**Unser Tipp:** Kennzeichnen Sie in Ihrem Bestandsverzeichnis bzw. in Ihren Unterlagen jedes konventionell zugekaufte Tier, damit Ihnen eine Bio-Falschauslobung nicht „passiert“. Am besten verwenden Sie einen Leuchtstift oder eine sonstige unübersehbare „Alarmfarbe“!

**Achtung Biomilchlieferanten:** Die Milch konventioneller Tiere darf erst nach 6 Monaten als biologische geliefert werden! Biomilchlieferanten sind deshalb fast ausnahmslos auf den Kauf von Biotieren angewiesen.

Unproblematisch ist die Umstellung von Schafen und Ziegen. Als kleine Wiederkäuer mit kürzerer Lebenszeit benötigen sie erfreulicherweise eine Umstellungsfrist, die praxisbezogen ist. Gleich wie die Milch, dauert bei ihnen die Umstellung für das Tier bzw. ihr Fleisch nur 6 Monate.

Nicht zu vergessen ist, dass eine Falschauslobung auch bei biologisch vermarkteten Tieren zutrifft, bei denen aufgrund einer Medikamentenbehandlung die Wartezeit noch nicht vorbei ist. Ein Biohinweis ist nur möglich, wenn schriftlich auf die Wartezeit verwiesen wird. Details siehe Artikel Seite 7.

## Umstellungsfristen

Die Umstellungsfristen beginnen mit dem Zugang am Biobetrieb. Falls Sie Tiere in Umstellung weiterverkaufen, können Sie am Liefer-/Viehverkehrsschein auf den Beginn der Umstellung hinweisen (z.B. unterhalb des betreffenden Tieres: Bio-Umstellungsbeginn: 10.04.2012). Sie dürfen jedoch keinen einzeltierbezogener Biohinweis geben!

Tierart	Produktion	Umstellungsfrist
Zuchtrinder, -schafe, -ziegen	Milch	6 Monate
Zuchtschafe, -ziegen, -schweine	Fleisch	6 Monate
Zuchtrinder, Pferde	Fleisch	mind. 1 Jahr und $\frac{3}{4}$ ihres Lebens
Zuchtschweine	Fleisch	6 Monate
Mastkühen	Fleisch	10 Wochen

## Was bedeutet $\frac{3}{4}$ der Lebenszeit?

Eine Kuh, die im Alter von 2 Jahren als konventionelle Kalbin gekauft wurde, darf erst mit 8 Jahren biologisch vermarktet werden. Sie muss  $\frac{3}{4}$  ihres Lebens, das sind 6 Jahre, am Biobetrieb stehen.

Zukaufsalter konv. Kalbin	Haltezeitdauer (Zukaufsalter mal 3)	Verkaufsalter (Zukaufsalter mal 4)
2 Jahre	6 Jahre (2x3=6)	8 Jahre (2x4=8)
30 Monate (2 Jahre, 6 Monate)	90 Monate (7 Jahre, 6 Monate)	120 Monate (10 Jahre)

## Kälber konventioneller Kalbinnen, etc.

Eine praxisfreundliche Regelung gibt es für Kälber, Lämmer, etc. von zugekauften konventionellen Tieren. Der allgemeine Status der betreffenden Tierhaltung am Betrieb entscheidet über den Status des am Betrieb geborenen Tieres, unabhängig vom Status des Muttertieres. Das heißt, dass Nachkommen von konventionell – aber ordnungskonform – zugekauften Tieren, auf anerkannten Betrieben sofort biologisch sind. Ihre Produkte hingegen müssen die Umstellungszeit durchlaufen.

### IMPRESSUM:

#### Herausgeber:

Kontrollservice BIKO Tirol, Wilhelm-Greil-Straße 9, A-6020 Innsbruck,  
Tel. (+43) 05 / 92 92-3100, Fax DW 3199,  
E-Mail: [office@biko.at](mailto:office@biko.at), [www.biko.at](http://www.biko.at)

#### Für den Inhalt verantwortlich:

DI Josef Gitterle, Geschäftsführer, Fotos: Gitterle, Bauer

Herstellung: druckmanagement Wolfgang Herzig,  
Sternwartestraße 26 a, A-6020 Innsbruck

Druck: Walser Druck KG, A-6410 Telfs

